

**Änderung und Ergänzung  
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
Gemeinschaftsschule Deißlingen – Niedereschach  
vom 03.08.2013**

**§ 1 Änderungen und Ergänzungen**

1. Die Vorschrift des § 6 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gemeinden stimmen die notwendigen Investitionsmaßnahmen zur Gewährleistung des Betriebes der Gemeinschaftsschule miteinander ab. Über Maßnahmen an den Schulstandorten entscheiden jeweils die Standortgemeinden alleine. Sie führen diese in eigener Verantwortung durch.
- (2) Die Abwicklung einer Fördermaßnahme wird von der jeweiligen Standortgemeinde durchgeführt. Diese erhält die zugesprochenen Fördermittel. Eventuelle Rückforderungsansprüche liegen in der Verantwortung der Schulstandortgemeinde und sind von dieser zu erfüllen.
- (3) Investitionskosten, die nach Gewährung von Fördermitteln nicht gedeckt sind, werden von der jeweiligen Standortgemeinde alleine getragen.

**§ 2 Inkrafttreten der Änderung und Ergänzung**

Diese Änderung und Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am 01.09.2019 wirksam, spätestens jedoch am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung.

Niedereschach, den

Gemeinde Niedereschach

Gemeinde Deißlingen